

Ländle

G E M Ü S E

Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Integr. Produktion



bio

PARTNERBETRIEB

Name

Adresse

Email

Telefon

Ca. Erntemenge p.a.

Anbaufläche in ha

Datum; Unterschrift

.....

Ländle
P R O D U K T E

Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH | Montfortstraße 11/7 | A-6900 Bregenz

T +43(0)5574/400-700 | E laendle@lk-vbg.at | www.laendle.at

ATU-Nr. 53658509 | www.facebook.com/laendleprodukte

Richtlinien für das Gütesiegelprogramm Ländle Gemüse

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Produzenten, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel für die Auslobung kontrollierter Vorarlberger Herkunft, Produktionsqualität und Produktqualität von Gemüse zur Verfügung gestellt.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Gemüse beteiligte Partnerbetrieb schließt mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH einen Kooperationsvertrag betreffend Richtlinien ab.

Der am Gütesiegelprogramm Ländle Gemüse beteiligte Betrieb lässt jederzeit (auch unvorangekündigt) eine Vor-Ort-Kontrolle durch die LQM oder eine akkreditierte Kontrollstelle zu.

1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem so genannten 3G-Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die 3G die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Im Falle von Ländle Gemüse sind es folgende 3G:

gesetzt + gewachsen + geerntet in Vorarlberg

- Der Partnerbetrieb hat Aufzeichnungen zu führen, so dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit – Herkunft Pflanzgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Verkauf von Gemüse – gewährleistet ist (Lieferscheine, Rechnungen).

2. Produktionsqualität

- Sofern der Betrieb Ländle Gemüse im Bioanbau produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Der am Projekt Ländle Gemüse beteiligte Partnerbetrieb lässt eine unangemeldete Vor-Ort-Kontrolle zu und gibt Einsicht in das Betriebsheft und die geforderten Unterlagen sowie Betriebsausstattungen.
- Der Anbau von GVO-Sorten und/oder -Produkten ist strengstens untersagt.
- Der am Projekt Ländle Gemüse beteiligte Partnerbetrieb wendet Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich an. Wenn ein Einsatz nötig ist, verwendet er die im Verzeichnis

der in Österreich zugelassenen/genehmigten Pflanzenschutzmittel (<http://psm.ages.at>) an und sorgt für eine sachgemäße Anwendung und Lagerung der Pflanzenschutzmittel.

- Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach korrekter Berechnung sowie richtigem Anrühren laut Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels angewendet werden.
- Es hat immer eine sachgerechte Düngung zu erfolgen. Die Stickstoff-Düngung muss nach dem Nmin-Sollwertsystem vorgenommen werden. Der Nmin- Sollwert bildet die Basis für die N-Düngung und hat den Richtlinien für die Sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau (AGES) zu entsprechen.
- Nmin- Untersuchungen sind jährlich vor Anbau der Kultur (jedenfalls aber vor der ersten Düngung) und am Kulturrende in folgendem Umfang durchzuführen:
 - bei 1 bis 3 Schlägen pro Betrieb bei zumindest 1 Schlag
 - bei 4 bis 10 Schlägen pro Betrieb bei zumindest 2 Schlägen
 - ab 11 Schlägen pro Betrieb bei zumindest 3 Schlägen
- Die Phosphordüngung muss den Richtlinien für die Sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau (AGES) entsprechen.
- Das Einbringen von organischem Dünger in Form von Kompost und abgelagertem Stallmist aus regionaler Herkunft ist zulässig. Das Einbringen von Klärschlamm sowie Gärsubstrate aus industriellen Biogasanlagen ist nicht erlaubt.
- Die Kopfdüngung mit Wirtschaftsdüngern ist vom Anbau bis zur letzten Ernte untersagt.
- Fruchtfolgeabstände zu den jeweilig angebauten Pflanzenfamilien müssen eingehalten werden.
- Es darf ausschließlich zulässiges Standardaatgut verwendet werden. Gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:C2011/323A/01&from=DE>

3. Produktqualität

- Für Pflanzenschutz-Rückstandshöchstgehalte gelten die Höchstgehalte der Verordnung (EU) 396/2005 „Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln“. Online Datenbank für Rückstände in oder auf Lebensmitteln: <http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides>
- Wird Ware in den Handel geliefert unterliegt der Produzent den Bestimmungen der Vermarktungsnorm VO Nr. 543/2011 bzw. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 594/2013.

4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm Ländle Gemüse beteiligte Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein **Zuwiderhandeln** und eine **Nichteinhaltung** der Gütesiegelrichtlinie zum **Ausschluss** aus dem Gütesiegelprogramm Ländle Gemüse und zum Entzug des Ländle Gütesiegels führt.

Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten, führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200,- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zur Auflösung des Partnerschaftsvertrages und unmittelbar zum Ausschluss aus dem Projekt Ländle Gemüse und zum Entzug des Ländle Herkunfts- und Gütesiegels.

5. Markennutzungsvereinbarung

- Sofern der Landwirt das Ländle Gütesiegel, die Ländle Gemüse Marke und/oder den Slogan << i luag druf >> für die Direktvermarktung auslobt, ist eine zusätzliche Markennutzungsvereinbarung abzuschließen.
- Verkauft er über einen Handelspartner, ist eine Markennutzungsvereinbarung zwischen Handelspartner und der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH ausreichend.